

RS OGH 1993/12/14 Okt6/93

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.12.1993

Norm

KartG 1988 §10 Abs1

Rechtssatz

Ist die durch einen Vertrag begründete Wettbewerbsbeschränkung selbst schon zu einem gemeinsamen Zweck (§ 1 dGWB) bestimmt, wen sich die Vertragspartner als (aktuelle oder zumindest potentielle) Wettbewerber gegenüberstehen und diesen Wettbewerb durch die Vereinbarung untereinander auf horizontaler Ebene beschränkt, muß das umso mehr für Verträge gelten, durch die die Vertragspartner den Wettbewerb im gemeinsamen Interesse beschränken.

Entscheidungstexte

- Okt 6/93
Entscheidungstext OGH 14.12.1993 Okt 6/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0063425

Dokumentnummer

JJR_19931214_OGH0002_000OKT00006_9300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at